


Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/2282	

	18.09.2025
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	10.10.2025	16.18
Verbandsversammlung	beschließend	10.10.2025	16.18

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Regionalverbandes Ruhr vom 10.10.2025

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderungen in der Geschäftsordnung, die sich aus der beigefügten Anlage ergeben.

Begründung:

Mit Art. 1 und 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2025, S. 618) wurden durch den Landtag Nordrhein-Westfalen am 09.07.2025 sowohl die Gemeindeordnung NRW als auch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr angepasst.

Diese Neuregelungen treten größtenteils mit Wirkung zum 01.11.2025 in Kraft (vgl. Art. 13 des o. g. Gesetzes). Daher ist eine Anpassung sowohl der Geschäftsordnung als auch der Verbandsordnung des RVR erforderlich.

Vor dem Hintergrund der Gesetzesreform wird die Geschäftsordnung des RVR wie folgt aktualisiert:

I. § 1 Abs. 3 GO RVR - Konstituierung der Verbandsversammlung

Es erfolgt eine Anpassung der Legaldefinition der/des Altersvorsitzenden entsprechend der Neuregelung des § 11 Abs. 2 RVRG (neu).

Danach leitet das Mitglied, welches am längsten ununterbrochen der Verbandsversammlung angehört, die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

II. § 2 Abs. 6 GO RVR - Einberufung der Verbandsversammlung

§ 2 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

Der Versand von Einladung und Tagesordnung an das zuständige Ministerium des Landes NRW ist zukünftig nicht mehr erforderlich, da die entsprechende Regelung in § 11 Abs. 4 RVRG (alt) ersatzlos gestrichen wurde.

III. § 7a Abs. 2 u. Abs. 3 GO RVR - Livestreaming

Es bedarf einer Neuregelung des § 7a Abs. 2 und 3 GO RVR.

Eine Übertragung von Sitzungen der Verbandsversammlung ist entsprechend des bereits neu gefassten § 48 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit § 4a Abs. 3 VO RVR grundsätzlich zulässig. Daher ist eine Einholung von Einwilligungen aller Mitglieder der Verbandsversammlung in der 15. Wahlperiode nicht mehr erforderlich. Stattdessen muss ein Mitglied der Verbandsversammlung, das nicht gefilmt werden will, dies gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zukünftig im Vorhinein schriftlich erklären, damit die Liveübertragung für Redebeiträge dieses Mitglieds immer unterbrochen werden kann. Dies wird in § 7a Abs. 3 GO NRW klargestellt.

IV. § 11 Abs. 1 und Abs. 3 GO RVR - Rededauer

§ 11 Abs. 1 und Abs. 3 GO RVR müssen angepasst werden. Das Wort „Fraktion“ wird an drei Stellen durch das Wort „Gruppe“ ersetzt bzw. ergänzt.

Zukünftig muss eine Fraktion im Ruhrparlament nach § 11 Abs. 6 RVRG (neu) aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern, eine Gruppe aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Damit sind auch mögliche Gruppen vom System der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Rededauer zukünftig erfasst.

V. § 16 Abs. 5 GO RVR - Abstimmungen

In § 16 Abs. 5 GO-RVR werden die Wörter „oder einer Fraktion“ ersatzlos gestrichen.

Hintergrund ist, dass das Quorum für einen Antrag einer geheimen Abstimmung in § 50 Abs. 1 GO NRW (neu) auf ein Fünftel der Mitglieder angehoben wurde. Eine Fraktion (nach § 11 Abs. 6 RVRG (neu) bereits ab fünf Mitglieder) reicht dafür zukünftig nicht mehr aus.

VI. § 17 Abs. 1 GO RVR Wahlen

In § 17 Abs. 1 GO RVR werden die Wörter „oder einer Fraktion“ ersatzlos gestrichen.

Auch das Quorum zum Antrag auf geheime Wahl wurde gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW (neu) auf ein Fünftel der Mitglieder angehoben. Dies muss entsprechend in § 17 Abs. 1 GO RVR angepasst werden. Zukünftig ist es nicht mehr möglich, dass eine Fraktion einen entsprechenden Antrag stellt, sondern dies muss mindestens ein Fünftel der Mitglieder erfassen.

VII. § 18 GO RVR – Ordnungsbestimmungen

§ 18 RVR wird komplett neugefasst.

Nach § 11 Abs. 5 RVRG gilt der neue § 51 GO NRW zukünftig auch für die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er sieht ein stufenweises Vorgehen der jeweiligen Vorsitzenden vor, um die Ordnung der Sitzung dauerhaft aufrecht zu erhalten. Der Landesgesetzgeber hat sich dazu entschieden sehr detailliert zu regeln, wie mit Verstößen gegen die Ordnung und Würde des Gremiums umzugehen ist. Dies wird in der Geschäftsordnung des RVR entsprechend angepasst.

Ebenso wurde in § 11 Abs. 7 RVRG (neu) klargestellt, dass betreuungsbedürftige Kinder an der Sitzung der Verbandsversammlung im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil teilnehmen dürfen, soweit die Ordnung gewährleistet und die Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Beratungsgegenstände gewährleistet bleiben. Auch dies wird dem neuen § 18 als neuer Absatz 7 angefügt.

VIII. § 19 Abs. 5 GO RVR - Niederschriften

In § 19 Abs. 5 GO RVR wird das Wort „an das Ministerium des Landes NRW“ gestrichen.

Aufgrund der Streichung des § 11 Abs. 4 RVRG (alt) ist zukünftig auch keine Zuleitung der Niederschriften an das Ministerium erforderlich.

IX. § 35 GO RVR Inkrafttreten

Es wird geregelt, dass die Neuregelungen mit Wirkung zum 01.11.2025 in Kraft treten, da zeitgleich auch die Regelungen im RVRG in Kraft treten (vgl. Art. 13).

Anlage

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
 - Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
 - Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.
- Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Raupach, Jaqueline	Dr. Jäger, Cornelia	R2 Verbandsgruppen	
Akt.zeichen			